

Ergänzungen zur 9. Auflage des Studienbuchs Sozialrecht

NEUE WERTE IN DER SOZIALVERSICHERUNG AB 1. 1. 2018:

Geringfügigkeitsgrenze nach ASVG: 438,05 € monatlich

Geringfügigkeitsgrenze neue Selbständige: 5.256,60 € jährlich

Höchstbeitragsgrundlage nach ASVG: 5.130 € monatlich bzw 171 € täglich

Höchstbeitragsgrundlage nach GSVG: 5.985 € monatlich

Die Beitragssätze für Arbeiter, Angestellte in der KV und UV für das Jahr 2018 lauten wie folgt:

	Insgesamt	Dienstnehmer	Dienstgeber
Krankenversicherung	7,65 %	3,87 %	3,78 %
Unfallversicherung	1,3 %	-	1,3 %
IESG-Zuschlag	0,35 %	-	0,35 %
Nachtschwerarbeitsbeitrag	3,4 %		3,4 %

Anpassung der Einkommensstaffelung nach § 2a AMPFG (=Befreiung bzw Verminderung des **DN-Anteils zur Arbeitslosenversicherung**):

Monatliche Beitragsgrundlage bis 1.381,- € = 0%

Über 1.381,- bis 1.506,- € = 1%

Über 1.506,- bis 1.696,- € = 2%

Über 1.696,- € = 3%

DG-Abgabe, Grenzwert für Pauschalbetrag: 657,08 €

Pauschalbetrag, wenn bei **mehrfacher geringfügiger Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze** verdient wird: Für **Angestellte, Arbeiter und freie DN:** 14,2 %

GSVG-Unfallversicherung, Pauschalbetrag: 9,60 €

Die Beiträge bei freiwilligen Versicherungen (NP):

Für die **Selbstversicherung** braucht es eine vom Gesetzgeber festgelegte Beitragsgrundlage, weil ja gerade im Fall einer Selbstversicherung ein beitragspflichtiges Einkommen fehlt.

a) **Selbstversicherung in der Krankenversicherung**

	Beitragssatz	Beitragsgrundlage	Monatlicher Beitrag
Selbstversicherte nach § 16 ASVG	7,55 %	5.545,50 €	418,69 €
Studenten	7,55 %	773,40 €	58,39 €
Selbstversicherte nach § 19a ASVG	-	-	61,83 € (beinhaltet auch die Pensionsversicherungsbeiträge!)

b) Selbst- und Weiterversicherung in der Pensionsversicherung (NP)

	Beitragssatz	Beitragsgrundlage	Monatlicher Beitrag
Selbstversicherung gem § 16a ASVG bei vorangegangener Pflichtversicherung	22,8 %	mindestens 802,80 € maximal 5.985,- €	mindestens 183,04 € maximal 1.364,58 €
Selbstversicherung gem § 16a ASVG ohne vorangegangene Pflichtversicherung	22,8 %	mindestens 802,80 € maximal 2.905,- €	mindestens 183,04 € maximal 682,29 €
Selbstversicherung nach § 18a ASVG	22,8 %	1.828,22 €	416,83 €
Selbstversicherung nach § 18b ASVG	22,8 %	1.828,22 €	416,83 €
Sonstige Weiterversicherung gem § 17 ASVG	22,8 %	mindestens 802,80 € maximal 5.985,- €	mindestens 183,04 € maximal 1.364,58 €

Höhe der **Rezeptgebühr**: 6,- €

Heilbehelfe Selbstbehalt:

20 % der täglichen Höchstbeitragsgrundlage = 34,20 €

60 % der täglichen Höchstbeitragsgrundlage bei Brillen und Kontaktlinsen = 102,60 €

Krankengeld für § 19a ASVG-Selbstversicherte für den Kalendermonat: 157,32 €

Unterstützungsleistung nach § 104a GSVG: 29,93 €täglich

Wohngeld gem § 162 Abs 3a ASVG für § 19a ASVG-Selbstversicherte: 9,12 €täglich

Wohngeld gem § 102a GSVG: 53,96 €täglich

Schutzbetrag für Hinterbliebenenpension: 1.956,13 €

Ausgleichszulagenrichtsatz monatlich

für **Alleinstehende**: 909,42 €

für BezieherInnen einer Eigenpension mit **mind 30 Beitragsjahren** der Pflichtversicherung aufgrund von Erwerbstätigkeit: 1.022,-

für **Ehepaare**: 1.363,52 €

Zuschlag pro Kind: 140,32 €

Höhe Bildungsteilzeitgeld: 0,80 €täglich für jede volle Arbeitsstunde, um die reduziert wird.

Zuverdienstgrenze beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld und bei Bezug der Beihilfe: 6.800,- €

Ad III. Teil, A. Prinzipien der österreichischen Sozialversicherung

3.4. Geringfügig beschäftigte (freie) Dienstnehmer

Mit **1. 1. 2017** ist die **tägliche Geringfügigkeitsgrenze abgeschafft** worden. Eine Vollversicherung tritt nur mehr dann ein, wenn der (freie) Dienstnehmer aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen ein Entgelt bezieht, das die monatliche Geringfügigkeitsgrenze überschreitet.

Ad 4.9. Die Beiträge der selbständig Erwerbstätigen

Für „alte“ und „neue“ Selbstständige, die keiner weiteren Erwerbstätigkeit nachgehen, galt bisher eine höhere Mindestbeitragsgrundlage als für „neue“ Selbstständige, die neben ihrer betrieblichen Tätigkeit noch eine weitere Erwerbstätigkeit ausüben. Diese Mindestbeitragsgrundlage bildet die Basis zur Abführung der Beiträge. (§ 25 Abs 4 GSVG). **Seit 1. 1. 2016** entspricht die monatliche Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung für alle im GSVG pflichtversicherten Selbstständigen der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze des ASVG (vgl § 25 Abs 4 GSVG idF BGBl I 2015/118). In der Pensionsversicherung verringert sich die monatliche Mindestbeitragsgrundlage für „alte“ Selbstständige hingegen ab dem 1. 1. 2018 stufenweise, bis sie ab dem 1. 1. 2022 der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze des ASVG entspricht (vgl § 25 Abs 4a GSVG idF BGBl I 2015/118).

Ad IV. Teil, B. Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis

1. Die Meldepflicht

Die ab 1.1.2018 vorgesehenen Änderungen bei der Meldepflicht sind erst ab dem **1.1.2019** zu beachten (vgl BGBl 2017/66).

Ad X. Teil, C, Die Notstandshilfe

2. Ausmaß der Notstandshilfe und 3. Die Notlage

Ab 1. 7. 2018 entfällt bei der Ermittlung des Ausmaßes der Notstandshilfe sowie bei der Beurteilung des Vorliegens einer Notlage die Anrechnung des Partnereinkommens. Eine Notlage liegt demnach vor, wenn das Einkommen der arbeitslosen Person unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse nicht ausreicht (vvgl § 33 Abs 3 iVm § 36 Abs 2 ff AIVG).

Ad XI. Teil, Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Die bisher verbindliche Art 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern ist mit 31. 12. 2016 ersatzlos ausgelaufen. Seit 1. 1. 2017 sind die Leistungen und die dafür erforderlichen Voraussetzungen durch zum Teil unterschiedliche **Landesgesetze** festgelegt (das Armenwesen liegt in der Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes, den Ländern obliegt die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung; Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG). Da es daher seit dem 1. 1. 2017 keine einheitlichen Mindeststandards für alle neun Bundesländer mehr

gibt, stehen je nach Wohnort **unterschiedlich hohe Leistungen** zu uU unterschiedlichen Bedingungen zu.

Ad XII. Teil, A, Das Kinderbetreuungsgeld

Für **Geburten ab dem 1. 3. 2017** werden die bisher vorgesehenen fünf Bezugsvarianten auf zwei reduziert. Es kann entweder ein **pauschales Kinderbetreuungsgeld als Konto** oder ein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld bezogen werden.

Das pauschale Kinderbetreuungsgeld steht grundsätzlich für **365 Tage** (wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld bezieht) bzw für **456 Tage** (wenn sich die Eltern den Bezug aufteilen, und der andere Elternteil mindestens 91 Tage Kinderbetreuungsgeld bezieht) ab der Geburt des Kindes in der Höhe von **€33,88 pro Tag** zu. Bei entsprechend **reduziertem Tagessatz** können diese Bezugszeiträume auf **bis auf 851 Tage** (wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld bezieht) bzw **1063 Tage** (wenn sich die Eltern den Bezug aufteilen, und der andere Elternteil mindestens 212 Tage Kinderbetreuungsgeld bezieht) ab der Geburt des Kindes verlängert werden. Der dann zustehende Tagessatz errechnet sich wie folgt:

- 1) Ermittlung der individuellen Verhältniszahl = gewählte Anspruchsdauer dividiert durch 365 bzw 456
- 2) 33,88 dividiert durch individuelle Verhältniszahl

Zum selben Ergebnis gelangt man allerdings auch durch eine einfache Division des am Kinderbetreuungsgeldkonto verfügbaren Gesamtbetrags (bezieht nur ein Elternteil = €12.366,20; beziehen beide Elternteile ausreichend lange = €15.499,28) durch die Anzahl der Bezugstage

Teilen sich die Elternteile den Kinderbetreuungsgeldbezug annähernd gleichwertig auf (Bandbreite: 40 : 60 bis 50 : 50) gebührt zusätzlich ein **Partnerschaftsbonus** in der Höhe von €500,- pro Elternteil.

Aus Anlass des **erstmaligen Bezugswechsels** können Eltern für 31 Tage **gleichzeitig** pauschales Kinderbetreuungsgeld **beziehen**. Dadurch reduziert sich allerdings die zur Verfügung stehende Gesamtanspruchsdauer (§ 5d KBGG). Ein solcher gleichzeitiger Bezug ist auch beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld möglich (§ 24b Abs 4 KBGG).

Für Geburten ab dem 1. 3. 2017 besteht für Väter (= Adoptiv-, Dauerpflegeväter, aber auch nach § 144 ABGB gleichgestellte Frauen, die mit der Mutter des Kindes verpartnert sind bzw die Elternschaft anerkannt haben) die Möglichkeit während einer mit dem DG für 28 bis 31 Tage vereinbarten Familienzeit einen **Familienzeitbonus** iHv **€22,60 täglich** zu beziehen. Voraussetzung ist dafür neben den auch für das pauschale Kinderbetreuungsgeld geltenden Voraussetzungen, dass der Vater in den letzten 182 Tagen vor dem Bezugsbeginn einer Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze nachgegangen ist.

Bezieher von Familienzeitbonus sind in der Kranken- und Pensionsversicherung teilversichert (§ 8 Abs 1 Z 1 lit g und Z 2 lit k ASVG). Ein bezogener Familienzeitbonus **vermindert** allerdings den späteren **Kinderbetreuungsgeldbezug** des Vaters.

Ad B, Die Familienbeihilfe

Ab 1.1.2018 erhöhen sich die angegebenen Beträge der Familienbeihilfe (einschließlich Alterszuschlägen und Geschwisterstaffel) um jeweils 1,9%:

	0 – 3 Jahre	3 – 10 Jahre	10 – 19 Jahre	Ab 19 Jahre
Pro Monat und Kind	114,- €	121,9 €	141,50 €	165,10 €

Der Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich pro Monat und pro Kind bei

- zwei Kindern um 7,10 €
- drei Kindern um 17,40 €
- vier Kindern um 26,50 €
- fünf Kindern um 32,- €
- sechs Kindern um 35,70 €
- sieben oder mehr Kindern um 52,- €

Ab dem dritten Kind steht für dieses und jedes weitere Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, ein **Mehrkindzuschlag** in Höhe von 20,- € monatlich zu, sofern die jährliche Einkommensgrenze von 55.000,- € nicht überschritten wird.

Für ein erheblich behindertes Kind gebührt ein weiterer Zuschlag von 155,90 € monatlich. (*restlicher Absatz unverändert*)

Ad XIII. Teil, B. Pflegekarenzgeld

Pflegekarenzgeld kann nach § 21c Abs 3 BPGG auch für die Dauer einer Familienhospizkarenz (§§ 14a f AVRAG) in Anspruch genommen werden. Während des Bezugs von Pflegekarenzgeld sind die Bezieher weiterhin kranken- und pensionsversichert, nicht aber arbeitslosenversichert (vgl § 8 Abs 1 Z 2 lit j ASVG, § 429 ff AIVG).